

TE OGH 2004/9/15 9Ob93/04y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling, Dr. Hradil, Dr. Hopf sowie Univ. Doz. Dr. Bydlinski als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Hermann M*****, Gemeindeangestellter, *****, vertreten durch Dr. Markus Fink, Rechtsanwalt in Bezaus, gegen die beklagte Partei Durdica M*****, Hausfrau, *****, vertreten durch Dr. Dieter Klien, Rechtsanwalt in Dornbirn, wegen Ehescheidung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Feldkirch als Berufungsgericht vom 1. Juni 2004, GZ 1 R 135/04t-34, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Hat das Berufungsgericht das Vorliegen einer Nichtigkeit des Verfahrens erster Instanz verneint, so kann diese nicht erneut mit einer Revision geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0042925). Von diesem Grundsatz besteht zwar dann eine Ausnahme, wenn der Nichtigkeitsgrund der Prozessunfähigkeit noch auf das Rechtsmittelverfahren fortwirkt bzw erst dort auftritt; doch bedingt eine solche Berücksichtigung das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, wozu bloße Parteibehauptungen noch nicht ausreichen (RIS-Justiz RS0035351). Das schon in der Berufung aufgezeigte und in der Revision erneut dargestellte Verhalten der Beklagten vermag derartige Bedenken nicht zu erwecken.

Anmerkung

E74691 9Ob93.04y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:0090OB00093.04Y.0915.000

Dokumentnummer

JJT_20040915_OGH0002_0090OB00093_04Y0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at